

Keine Bedenken gegen die Planung angemeldet: Auftragnehmer haftet zu 50%!

1. Für einen Mangel der Funktionstauglichkeit seines Werks hat der Auftragnehmer grundsätzlich verschuldensunabhängig einzustehen. Er ist für den Mangel nur dann nicht verantwortlich, wenn dieser auf verbindliche Vorgaben des Auftraggebers oder von diesem gelieferte Stoffe oder Bauteile oder Vorleistungen anderer Unternehmer zurückzuführen ist und der Auftragnehmer seine Prüfungs- und Hinweispflichten erfüllt hat.
2. Verschließt sich der Architekt des Bauherrn oder dessen Bauleiter den Bedenken des Auftragnehmers, sind diese dem Auftraggeber (schriftlich) mitzuteilen.
3. Ist ein Mangel auf falsche Planungsvorgaben des Auftraggebers zurückzuführen und hat der Auftragnehmer seine Prüfungs- und Hinweispflichten verletzt, sind die Mängelbeseitigungskosten grundsätzlich hälftig zu teilen.

OLG Braunschweig, Urteil vom 17.01.2013 - 8 U 203/10; BGH, Beschluss vom 26.03.2015 - VII ZR 32/13 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGB §§ 254, 278, 637 Abs. 3; VOB/B § 4 Nr. 3, § 13 Nr. 1, 5 Abs. 2

Problem/Sachverhalt

Der Auftraggeber (AG) beauftragt ein fachkundiges Straßenbauunternehmen (AN) mit einer Gemeindestraßenpflasterung. Es gilt die VOB/B. Das zu Grunde liegende Leistungsverzeichnis stammt von einem seitens des AG beauftragten Ingenieurbüro. Dort ist ein unzureichendes Längsgefälle beschrieben, worauf der AN später behauptet, den Bauleiter des AG ergebnislos mündlich darauf hingewiesen zu haben. Darüber hinaus ist regelwidrig ausgeschrieben, das Pflaster mit Steinmehl einzuschlämmen, was der AN aber unstreitig nicht erkennt und ausführt. Nach Abnahme stellen sich Absackungen ein, die die maßgeblichen Ebenheitstoleranzen überschreiten. Im Ergebnis ist die Pflasterung wegen Planungs- und Ausführungsmängeln mangelhaft und nicht voll funktionsfähig. Der AG fordert den AN erfolglos zur Nachbesserung auf. Der anschließenden Klage des AG auf Zahlung eines Kostenvorschusses gibt das Landgericht statt. Hiergegen legt der AN Berufung ein.

Entscheidung

Die Berufung hat zum Teil Erfolg. Zwar wahrt die behauptete Bedenkenanmeldung gegen das unzureichende Längsgefälle zum einen nicht die einzuhaltende **Schriftform** des § 4 Abs. 3 VOB/B und der AN hätte die berechtigten **Bedenken dem AG selber mitteilen** müssen, da diese bei dem Architekten oder Bauleiter des AG kein Gehör fanden. Zum anderen hätte der AN als **Fachunternehmen erkennen müssen**, dass das **Pflaster nicht mit Steinmehl eingeschlämmt** werden darf. Die Haftung des AN ist jedoch **um 50% gemindert**, denn es gehört zu den Aufgaben des Bauherrn gegenüber dem Bauunternehmer, diesem einwandfreie Pläne und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie diejenigen Entscheidungen zu treffen, die für die reibungslose Ausführung des Baus erforderlich sind (vgl. BGH, **IBR 2009, 92**; Werner/Pastor, Der Bauprozess, 14. Aufl., Rz. 2936 m.w.N.). Nach einer Entscheidung des OLG München (**IBR 2011, 460**), der der Senat hier folgt, sind bei **erkennbar falscher Planungsvorgabe durch den AG und unterlassenem Hinweis des AN die Mängelbeseitigungskosten grundsätzlich hälftig zu teilen**, wenn keine anderweitigen Umstände für eine andere Quote vorliegen.

Praxishinweis

Die Haftung eines AN kann ganz ausgeschlossen sein, wenn der Baumangel ausschließlich auf Planungsfehler des Architekten des AG zurückzuführen ist und diese für den Bauunternehmer nicht erkennbar sind (vgl. Werner/Pastor, a.a.O., Rz. 2485).

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Alexander Boisserée, Köln 

© id Verlag